



# Amtliche Mitteilungen

## der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt  
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

### Online-Sitzung des Bezirksausschusses IV - Südost

Am Dienstag, 25.01.2022, findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV – Südost statt. Veranstaltungsort: Hybrid-Sitzung/ Stadttreff Augustin, Feselenstr. 18, 85053 Ingolstadt

#### Tagesordnung:

#### Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung und umgesetzte Maßnahmen
- 2.1. Auwaldsee – Zu- und Abfahrt Parkplatz Nord (2021-04-066)
- 2.2. Auwaldsee – Zufahrt/Zuschnitt
- 2.3. Spielplatz Kothauerstr. – Tischtennisplatte (2022-04-007 B)
- 2.4. Sonstiges
3. GWG – Statusbericht zu Projekten im SO (Weningstr., Stargarderstr., Fliederstr., ...)
4. Mitteilungen der Stadt
- 4.1. Auwaldsee-Radweg (2021-04-053)
- 4.2. Paul-Klee-Straße - Spielplatz
- 4.3. Niederfeld - Spielplatz Maria in der Au
- 4.4. Bei der Saturn Arena - Geh- und Radweg Unterführung
- 4.5. Wilhelm-Ernst-Grundschule - Verkehrs- und Parkkonzept
5. Anliegen anwesender Bürger
- 5.1. Peisserstr – LKW Halteverbot
- 5.2. Am Stadtweg - Asphaltierung
6. Geschwindigkeitsmessungen
7. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen
- 7.1. Gestaltung von Anträgen an die Verwaltung
- 7.2. Niederfeld – Bushalt -Straßenverbreiterung
- 7.3. Niederfeld – Fahrradweg Autobahnbrücke Rothenturm
- 7.4. Sonstiges
8. Masterplan - Straßen- und Fahrradwegausbau SO

#### Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Johann Brenner, Weisbergerstr. 5 a, 85053 Ingolstadt

Die Bezirksausschusssitzung wird hybrid durchgeführt. Die Sitzung ist auch in dieser Form öffentlich.

Jede/r Bürger/in kann beim Bezirksausschussvorsitzenden die nötigen Zugangsinformationen zur Online-Sitzung erhalten (Anmeldung unter Mail: [bza.johann.brenner@t-online.de](mailto:bza.johann.brenner@t-online.de)) bzw. beim angegebenen Sitzungsort an der Sitzung teilnehmen.

Zur Einhaltung der Hygieneauflagen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Teilnehmerzahl sehr begrenzt. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass sich Besucherinnen und Besucher, die an der Bezirksausschusssitzung teilnehmen möchten, rechtzeitig vorab beim Bezirksausschussvorsitzenden mit der entsprechenden Personenzahl und Kontaktdaten anmelden (Mail: [bza.johann.brenner@t-online.de](mailto:bza.johann.brenner@t-online.de)). Es gilt die 3G-Regelung - geimpft, genesen, getestet (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test). Bitte tragen Sie eine FFP2-Maske (§ 2 15. BayIfSMV).

Wegen geringer Platzverhältnisse und der pandemischen Lage bitten wir Sie, bevorzugt über Zoom teilzunehmen.

Bezirksausschussmitglieder sind automatisch angemeldet und erhalten rechtzeitig die Zugangsdaten zur Online-Sitzung! Bei Verhinderung bitten wir um Abmeldung beim Bezirksausschussvorsitzenden.

#### Hinweise zum Datenschutz:

1. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung  
Eine Kontaktdatenerfassung mit Namen, Vornamen, Anschrift und einer sicheren Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) und des Zeitraums des Aufenthaltes ist gemäß § 6 Abs.2 15. Bayerische Infektionsschutzverordnung rechtmäßig möglich. Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck der Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung im Zusammenhang mit COVID-19 (SARS-CoV-2). Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs.1c DSGVO i.V. m § 6 15. BayIfSMV
2. Übermittlung von Daten an Dritte  
Eine Übermittlung der o.g. Daten an Dritte erfolgt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt bzw. die jeweils zuständige öffentliche Stelle zu den o.g. Zwecken. Ihre Daten werden ausschließlich auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlagen an Dritte weitergegeben. Sie werden ausdrücklich nicht zu Werbezwecken verwendet.
3. Dauer der Speicherung  
Die Daten werden vier Wochen ab der Sitzung gespeichert. Danach werden die Daten vernichtet.

### Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) – Alkoholkonsumverbot und ergänzende Anordnungen

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 Satz 2 der 15. BayIfSMV, § 28 Abs. 1 S. 1, § 28a Abs. 1 Nr. 9 sowie § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

#### Allgemeinverfügung

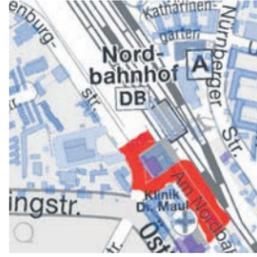
1. Nach § 14 Abs. 2 der 15. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt.
2. Das Alkoholkonsumverbot in den nach Ziffer 3 näher benannten Gebieten sowie Bereichen (Ausnahme: Gebiet Altstadt) wird auf den Zeitraum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr festgelegt. Für das Gebiet der Altstadt gilt ein ganztägiges Alkoholkonsumverbot.
3. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten für das Alkoholkonsumverbot werden von der Stadt Ingolstadt entsprechend der Vorgaben des § 14 der 15. BayIfSMV festgelegt. Erfasst sind hiervon alle öffentlichen, rechtlich-öffentlichen sowie tatsächlich-öffentlichen Flächen. Soweit es sich um Straßen handelt, gilt das Alkoholverbot im gesamten Straßenraum, insbesondere einschließlich Seitenstreifen, Geh- und Radwege, Grünflächen, etc.

- Gebiet der Altstadt (vgl. insoweit die beigefügte Anlage mit entsprechender farblicher Kennzeichnung).



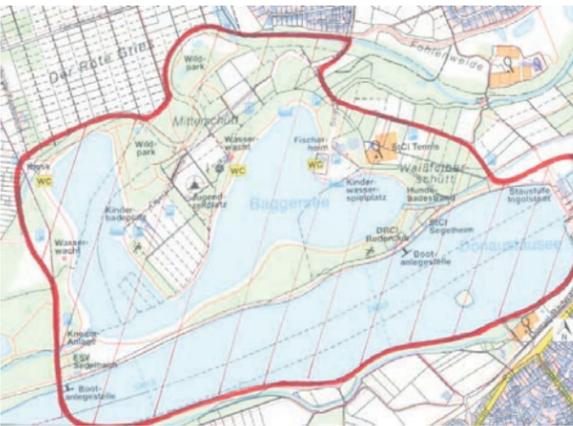
- Klenzpark inklusive Fußgängerbrücke zur Schloßblände
- Donaustrand/Donaubühne
- Schloßblände/Roßmühlstraße inklusive Uferpromenade von der Glacisbrücke bis zur Kreuzung Schloßblände/Roßmühlstraße
- Uferbereich an der südlichen Donauseite von der Kreuzung Baggerweg/Luitpolstraße zur Glacisbrücke, von der Glacisbrücke bis zur Eisenbahnbrücke; hiervon umfasst ist insbesondere auch der Donaustrand/ die Donaubühne sowie die Brücken selbst
- Hauptbahnhof im Bereich der Bahnhofstraße
  - begrenzt durch die Lokalbahnlokomotive („Dampflok“), den Bereich gegenüber den Fahrradständern und der Fassade des IntercityHotel Ingolstadt, die Bushaltestelle „Am Hauptbahnhof“ sowie frontal zum Hauptbahnhofgebäude

- Nordbahnhof im Bereich „Am Nordbahnhof“ sowie „Hindenburgstraße“
- begrenzt durch den Kiesparkplatz nördlich der Fahrradständer sowie die Straße „Am Nordbahnhof“ im Bereich der Bushaltestellen.



- Volksfestplatz
- Hallenbad Parkplatz
- Hindenburgpark
- Luitpoldpark
- Glacis

- Baggersee Gelände; dieses umfasst den Bereich rund um den Baggersee, einschließlich der beiden Donauufer und des Umfelds der Staustufe. (vgl. insoweit die beigefügte Anlage mit entsprechender farblicher Kennzeichnung).



- Auwaldsee Gelände; dieses ist im Norden begrenzt durch die Straße Am Auwaldsee, im Osten und Süden begrenzt durch das Gewässer Franziskanerwasser, im Westen durch die Straße Am Auwaldsee (Fortführung der Mailingerspitze) und schließt damit auch den Rundweg um den Auwaldsee vollumfänglich mit ein; ausgenommen ist das Gelände des dort befindlichen Campingplatzes (Beachte: Dort gelten unverändert die Regelungen der jeweils aktuellen bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV))



- Spielpark Fort Peyerl

4. Ausgenommen von dem in Ziffer 1, 2 und 3 festgelegten Alkoholkonsumverbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken in konzessionierten Außen- sowie kombinierten Außen-/Innenbereichen von Gaststätten, die entsprechend der 15. BayIfSMV betrieben werden dürfen. Ist nach den Vorschriften der BayIfSMV eine Vorabreservierung erforderlich, sind von dieser Ausnahme lediglich die vorab fest gebuchten Plätze der Außengastronomie umfasst.
5. Sollten in oder aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Freistaates Bayern landesweit oder aufgrund einer regionale erhöhten Belastung („Hotspot“) weitergehende Maßnahmen ergriffen werden, sind diese vorrangig vor dieser Allgemeinverfügung.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am 13. Januar 2022, 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 09. Februar 2022, 24.00 Uhr außer Kraft.

#### Begründung:

Der Freistaat Bayern hält an einem Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit fest. Es gilt auf möglichst allen öffentlichen Plätzen, insbesondere den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an allen sonstigen öffentlichen Plätzen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die konkreten Örtlichkeiten werden von den Kommunen festgelegt. Die in Ziffer 3 benannten Örtlichkeiten sind nach Erfahrung der Stadt Ingolstadt und aufgrund der Erkenntnisse der Ingolstädter Sicherheitsbehörden als sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel zu definieren, an denen sich insbesondere im Zeitraum der Coronapandemie immer wieder Menschenansammlungen außerhalb der infektionsschutzrechtlichen Zulässigkeit zum gemeinsamen Alkoholkonsum gebildet haben. Sobald die Witterungsverhältnisse erlauben halten sich in den benannten Gebieten immer wieder alkoholisierte bzw. Alkohol konsumierende Gruppen auf. Die Sicherheitskräfte machten überwiegend die Erfahrung, dass die Personen innerhalb der Gruppen bzw. die Gruppen zueinander die Mindestabstände nicht einhielten. Mund- und-Nasen-Bedeckungen wurden nicht korrekt und effizient getragen. Die benannten Bereiche sind bekannte und beliebte Treffpunkte für Ansammlungen zum gemeinsamen Alkoholkonsum und zum Feiern. Das Alkoholkonsumverbot ist gerade auch im Hinblick auf etwaiges Ausweichverhalten derart umfassend festzusetzen. In Anbetracht der Infektionszahlen verbleibt es bei einer zeitlichen Beschränkung (vgl. insofern Ziffer 2 der Allgemeinverfügung) auf den Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr, um die infolge des Alkoholkonsums herabsinkende Hemmschwelle angemessen zu berücksichtigen. Dabei wird auch dem Interesse der Ingolstädter Bevölkerung ohne Garten oder hinreichend ausreichende Räumlichkeiten Rechnung getragen. Aufgrund eines in Ingolstadt nach wie vor bestehenden diffusen Infektionsgeschehen, ist die Allgemeinverfügung für diesen Zeitraum auch infektologisch unverändert begründet. Auch die hohe Impfquote kann dem Infektionsverhalten aufgrund der Delta- und insbesondere der Omikronvariante noch nicht ausreichend entgegenwirken (Aktuelle Daten und Informationen jeweils einsehbar unter [www.ingolstadt.de/impfen](http://www.ingolstadt.de/impfen)). Für das Gebiet Altstadt gilt ein ganztägiges Alkoholkonsumverbot auf öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstadt, um zu verhindern, dass To-Go-Verkauf an genehmigten Verkaufsständen und konzessionierte gastronomische Angebote im Außenbereich nicht unzulässig bzw. unkontrolliert in den öffentlichen Raum verlagert werden. Die getroffenen Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2

Nr. 3	Mittwoch, 19.01.2021
<b>INHALT</b>	
<b>Hauptamt</b>	Bezirksausschusssitzung IV - Südwest
<b>Rechtsreferat</b>	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 15. BayIfSMV – Alkoholkonsumverbot u. ergänzende Anordnungen
<b>Zweckverband VGI</b>	Haushaltssatzung
<b>Bauordnungsamt</b>	Baugenehmigung
<b>Stadtwerke Ing. Freizeitanlagen GmbH</b>	Öffentliche Ausschreibung
<b>Amt für Brand- u. Katastrophenschutz</b>	Wahl stellv. Kommandant FF Ing.-Unsernherrn
<b>Tiefbauamt</b>	Öffentliche Ausschreibung
<b>Schulverwaltungsamt</b>	Ausschreibung im Offenen Verfahren
<b>Sparkasse Ingolstadt Eichstätt</b>	Kraftloserklärung u. Aufgebot von Sparkassenbüchern u. sonstigen Sparurkunden

BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i.V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadt Ingolstadt wird diese Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (Erfordernis zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit) durch Veröffentlichung im Internet ([www.ingolstadt.de/corona](http://www.ingolstadt.de/corona) sowie [www.ingolstadt.de/amtliche](http://www.ingolstadt.de/amtliche)) bekannt gegeben. Die Geltungsdauer wurde im Interesse der Klarheit und Bestimmtheit im Hinblick auf die geplante Übergangsregelung in § 28a IfSG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite bemessen. Im Falle des Eintretens niedriger Infektionszahlen und einer Verfestigung dieser Zahlen besteht seitens der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde stets die Möglichkeit der Anpassung von Umfang oder Geltungsdauer der Allgemeinverfügung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:  
**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – [www.egvp.de](http://www.egvp.de) – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Ingolstadt  
Ingolstadt, 12.01.2022

gez. Isfried Fischer  
Berufsmäßiger Stadtrat für Soziales, Jugend und Gesundheit

#### Haushaltssatzung

### Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – i. V. m. den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband „Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI“ folgende Haushaltssatzung:

<b>§ 1</b>	
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt.	
Er schließt im	
<b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	17.192.500 Euro
<b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	10.200 Euro
<b>§ 2</b>	
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.	
<b>§ 3</b>	
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.	
<b>§ 4</b>	
(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den Bestimmungen der Zweckverbandsatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 im Verwaltungshaushalt auf 6.453.900 Euro und im Vermögenshaushalt auf 0 Euro (Umlagesoll) festgelegt.	
(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:	
<b>Gesamtumlage:</b>	
Stadt Ingolstadt	1.730.817,77 Euro
Landkreis Eichstätt	2.411.775,10 Euro
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	1.267.632,02 Euro
Landkreis Pfaffenhofen	1.043.675,11 Euro
Diese setzt sich wie folgt zusammen:	
<b>Allgemeine Betriebskostenumlage (Eigenaufwandsumlage):</b>	
Die Umlageverteilung für die Eigenaufwandsumlage setzt sich zu 50 % aus der Einwohnerzahl des vorhergehenden Haushaltsjahres und zu 50 % aus den Nutzplatzkilometern vorhergehenden des Haushaltsjahres der eigenwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Verkehre im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds zusammen.	



Für die Haushaltssatzung 2022 bedeutet dies folgenden Umlageschlüssel:

Nutzplatzkilometer	2020	
IN	578.709.434	50,80 %
EI	360.752.773	31,67 %
ND-SOB	99.776.493	8,76 %
PAF	100.000.000	8,78 %
gesamt	1.139.238.700	100,00 %

Einwohneranzahl	31.12.2020	
IN	136.952	27,6 %
EI	133.169	26,8 %
ND-SOB	97.730	19,7 %
PAF	129.128	26,0 %
gesamt	496.979	100,00 %

Das gemittelte Verhältnis der beiden Kenngrößen stellt sich wie folgt dar:

Kombiniert 50/50	2020
Ingolstadt	39,18 %
Eichstätt	29,23 %
Neuburg-Schrobenhausen	14,21 %
Pfaffenhofen	17,38 %
gesamt	100 %

Stadt Ingolstadt	671.618,23 Euro
Landkreis Eichstätt	501.105,55 Euro
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	243.627,64 Euro
Landkreis Pfaffenhofen	297.948,58 Euro

#### Sonderumlagen:

Die Umlageverteilung der Sonderumlage wird unter einem gesonderten Schlüssel erhoben, der die Veranlassung und das Interesse der betroffenen Verbandsmitglieder berücksichtigt. Die Umlageverteilung für die Förderprojekte FIONA und BMVI erfolgen vorläufig unter dem Verteilungsschlüssel der Eigenaufwandsumlage. Für das 365-€-Ticket wurde ein vorläufiger Verteilungsschlüssel zwischen den Verbandsmitgliedern vereinbart.

Für die Haushaltssatzung 2022 bedeutet dies folgenden Umlageschlüssel:

Sonderumlage FIONA-Förderprojekt:	
Stadt Ingolstadt	195.887,02 Euro
Landkreis Eichstätt	146.154,57 Euro
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	71.057,46 Euro
Landkreis Pfaffenhofen	86.900,95 Euro
Sonderumlage Förderprogramm BMVI-Modellregionen:	
Stadt Ingolstadt	476.240,52 Euro
Landkreis Eichstätt	355.330,98 Euro
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	172.754,92 Euro
Landkreis Pfaffenhofen	211.273,58 Euro
Sonderumlage zur Abgeltung der Ausgleichszahlung nach allgemeiner Vorschrift (aV) für das 365-€-Ticket in 2022:	
Stadt Ingolstadt (12,80 %)	387.072,00 Euro
Landkreis Eichstätt (46,60 %)	1.409.184,00 Euro
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (25,80 %)	780.192,00 Euro
Landkreis Pfaffenhofen (14,80 %)	447.552,00 Euro

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.865.000 Euro festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Ingolstadt, 15.12.2021

gez. Dr. Christian Scharpf

Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI, Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt, 2. OG, Zimmer 207, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

## Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 13.01.2022 (Az.: 01597-21)

**Vorhaben/Betreff: Modernisierung und Balkonanbauten zweier bestehender Mehrfamiliengebäude (30 WE + 45 WE)**

Grundstück: Ingolstadt, Leharstraße 24, 26, 28, 30, 32

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 2979/6

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 13.01.2022). Geplant sind die Modernisierung und Balkonanbauten zweier bestehender Mehrfamiliengebäude (30 WE + 45 WE).

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

**Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an [bauordnungsamt@ingolstadt.de](mailto:bauordnungsamt@ingolstadt.de).**

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH Öffentliche Ausschreibung

#### Kurzbekanntmachung

a) **Auftraggeber:** Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH, Ringlerstraße 28, 85049 Ingolstadt, Telefon 0841/ 800, Telefax 0841/ 804139

e) **Ausführungsort:** 85057 Ingolstadt

f) **Leistungsumfang** Austausch der bestehenden Stehsitzplatzkombinationen in der Saturn-Arena

i) **Dauer des Auftrages:** Beginn: ca. 15.04.2022 Ende: 22.07.2022 (Beginn nach Ablauf der aktuellen Eishockeysaison)

l,m) **Anforderung / Kosten:** Die Verdingungsunterlagen können online zum Download unter [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de) angefordert werden.  
Anforderungsfrist: 25.01.2022

q) **Einreichungstermin:** 02.02.2022, 12:00 Uhr

v) **Bindefrist:** 30.04.2022

w) **Vergabepflicht:** Regierung von Oberbayern, VOB Stelle, Maximilianstraße 39, 80538 München

## Wahl des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt-Unsernherrn

Hiermit lade ich Sie zur Wahl des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt-Unsernherrn ein.

Diese findet statt am: **Freitag, 18. Februar 2022 um 19:00 Uhr**

Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus Unsernherrn  
Karl-Theodor-Str. 7, 85051 Ingolstadt

#### Tagesordnung:

· Wahl des stellvertretenden Kommandanten

Sie werden gebeten in Uniform zu erscheinen.

Folgende „Corona“-Hinweise sind zu beachten!

Hinweis zu Corona-Pandemie-Schutzmaßnahmen:

Notwendige dienstliche Zusammenkünfte der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr, wie Kommandantenwahlen, sind laut dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration inzidenzunabhängig zulässig. Die Gemeinde muss zum Schutz der Feuerwehrdienstleistenden jedoch sicherstellen, dass der Zugang zum Wahllokal entsprechend der bundesrechtlichen Regelung „3G am Arbeitsplatz“ in § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz für Arbeitgeber nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete (PCR-Test, Schnelltest oder Selbsttest unter Aufsicht) möglich ist. Wir bitten Sie deshalb, Ihren Nachweis unaufgefordert vor Betreten des Wahllokals vorzuzeigen.

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, Tiefbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach UVgO in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

**Verkehrszeichen 2022, Nr. T66-0001-2022-U-IN**

Einreichungstermin: **02.02.2022 um 23:59 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de)

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform

[www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

## Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Schulverwaltungsamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VGV im Offenen Verfahren zu vergeben:

**Beschaffung eines CAN-LIN Beleuchtungsstandes für die Staatliche Berufsschule I in Ingolstadt Nr. 440-0026-2021-L-IN**

Einreichungstermin: **14.02.2022 um 23:59 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447,

E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de)

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform

[www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

## Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/ Sparerkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparerkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller: Wilfried Weber  
Urkundennummer: 3214407037

## Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/ Sparerkunden 3211715119 durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.